

**Vollzug des Wasserrechts;  
Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher  
Nutzflächen, Flur-Nr. 5620, Gemarkung Prosselsheim & Flur-Nr. 800/1, Gemarkung  
Oberpleichfeld**

Der Landwirtschaftliche Gemüsebaubetrieb Paul Strobel plant die Entnahme von jährlich maximal 39.900 m<sup>3</sup> Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
- Sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft das Landratsamt Würzburg in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass die Brunnen im Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“ (Flur-Nr. 800/1, Gemarkung Oberpleichfeld) liegen oder unmittelbar an dieses Schutzgebiet angrenzen (Flur-Nr. 5620, Gemarkung Prosselsheim). Es handelt sich um ein Gebiet gemäß Punkt Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG.

Nachteilige Auswirkungen auf betroffene Gebiete sind durch die geplante Grundwasserentnahme jedoch nicht zu besorgen. Die Einhaltung der wasserwirtschaftlich erforderlichen Absenksziele wird bei den Brunnen grundsätzlich durch die Einhängentiefe der Unterwasserpumpen gewährleistet. Eine Überwachung der ordnungsgemäßen Betriebsweise kann über die jeweils verbauten Drucksonden erfolgen. Durch das Vorhaben sind somit nachteilige Auswirkungen auf mögliche grundwasserabhängige Feuchtbiootope im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahmen nicht zu besorgen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien durch die Grundwasserentnahme zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Schulz  
Regierungsrätin